

Satzung
- Gültig ab 01.07.2014 -
Güstrower Carneval Club ´89 e.V.

Präambel

Der Verein Güstrower Carneval Club ´89 e.V. wurde am 01. Juni 1989 in Güstrow gegründet. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein für die karnevalistische Brauchtumpflege, Kinder- und Jugendarbeit ein. Der Güstrower Carneval Club ´89 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Menschen, die den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation, die extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Güstrower Carneval Club ´89 e.V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „GCC ´89“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Güstrow.
- (3) Der Verein ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er wurde am 30. Juli 1990 unter der Nummer VR 33 im Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings, des sportlichen Garde- und Showtanzes sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung von Karnevals- und Faschingsveranstaltungen und das Betreuen von Tanzgruppen für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied

die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung.

- (2) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Förder- oder Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Der 7er-Rat kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Förder- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen kein Stimm-, kein Antrags- und kein Rederecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab dem Alter 16) besitzen zudem das Stimmrecht (eine Stimme). Das Stimmrecht von Minderjährigen kann nur durch die Minderjährigen selbst und nicht durch ihre Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung nachgekommen ist. Förder- und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Mitglieder können beim Vorstand eine zeitlich begrenzte, kostenpflichtige Nutzung von Vereinseigentum (Kostüme, Garderobe, Dekoration, Technik, Requisiten) beantragen. Die Kostenpflicht kann aufgehoben werden. Der Vorstand entscheidet darüber abschließend. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch den 7er-Rat beschlossen wird.
- (3) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern (bei Minderjährigen auch von deren Personensorgeberechtigten) die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Beendigung der Mitgliedschaft). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsprogrammen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Des Weiteren kann der Verein die erhobenen Daten (Alter, Geschlecht, Wohnort) an Vereine und Verbände, in denen der GCC '89 Mitglied ist, weitergeben. Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des jeweiligen Vereines bzw. Verbandes genutzt.
- (4) Die Ergebnisse, die die Mitglieder bei sportlichen Wettkämpfen erzielen, können unter der Namensangabe des Mitgliedes auf der Vereinshomepage (www.gcc89.de) veröffentlicht werden. Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung schriftlich widersprechen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) oder ihrer Geschäftsfähigkeit (außer der Vollendung des 18. und 21. Lebensjahres) binnen eines Monats nach Bekanntwerden dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Zusätzlich ist mit der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr ermäßigen oder aufheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die durch den 7er-Rat beschlossen wird.

- (7) Bei Neuanschaffung von Kostümen, Garderobe, Dekoration, Technik und Requisiten entscheidet der 7er-Rat über die Höhe des Eigenanteils für die Nutzer.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen können sein: Ermahnung, Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit, Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern, Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden, Geldstrafe (näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung) und Ausschluss aus dem Verein (§ 7 der Satzung).
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod des Mitgliedes, Kündigung, Auflösung des Mitgliedes (juristische Person), Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der 7er-Rat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- (6) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der 7er-Rat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung geheim gewählt. Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann geheim gefasst werden. Dazu ist eine Abstimmung per Brief zulässig.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein verbleibendes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betraut werden. Innerhalb von drei Monaten ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzvorstandsmitglied wählt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben, unterstützende Gremien (z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen) zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 7er-Rat

- (1) Der 7er-Rat besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzbeisitzer zu wählen.
- (3) Der 7er-Rat ist zuständig für die Organisation und Gestaltung des Vereinslebens sowie der ihm laut Satzung übertragenen Aufgaben.

- (4) Der 7er-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der 7er-Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Hierzu werden die Kontaktdaten verwendet, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Mitglieder können Anträge bis zu zwei Wochen vor der Versammlung mit einer Begründung beim Vorstand einreichen. Nach Ablauf der Frist können keine Anträge mehr gestellt werden. Alles Weitere regelt die Wahl- und Versammlungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladefrist beginnt mit der Absendung der Einladungen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wahrgenommen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Bei Vorstands- und 7er-Ratswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig: Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Bestellung des Kassenprüfers, Änderung der Versammlungsordnung, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Versammlungsordnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Die Einzelheiten zur Protokollführung ergeben sich aus der Versammlungsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer. Mitglieder des 7er-Rates dürfen mit diesem Amt nicht betraut werden.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit des Kassenprüfers ist durch den Vorstand zu unterstützen. Der Kassenprüfer hat dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Der Kassenprüfer und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Kassenprüfer seinen Bericht.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Güstrow e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vom Verein Entliehenes geht an den entsprechenden Eigentümer zurück.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu bestellen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder bleibt in diesem Fall bestehen.
- (5) Für die Bekanntmachungen des Vereins, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.